

Liquidsteuer

Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts
(Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG)
Vom 10. August 2021

Stand 01.07.2021

01.07.22

0,16 Euro
je Milliliter

13.02.23

0,16 Euro
je Milliliter

01.01.24

0,20 Euro
je Milliliter

01.01.25

0,26 Euro
je Milliliter

01.01.26

Abverkauf

32 Cent
pro Milliliter

- Die Steuerschuld entsteht aufgrund der **Zweckbestimmung**. Also wenn eine Flüssigkeit zum Konsum durch eine E-Zigarette gedacht ist.
- Dadurch entsteht eine Steuerschuld, wenn ein Vape Shop eine entsprechende Flüssigkeit verkauft. Die Steuer fällt dann auch auf destilliertes Wasser an.
- Die Steuerschuld entsteht auch beim Selbermischen.
- Die Steuerschuld entsteht nicht, wenn Chemikalienhändler, Baumarkt, Drogerie o.ä. Glycerin verkaufen.
- Mischt jemand unversteuerte Komponenten privat zu einem Liquid, müsste er das beim Finanzamt nachversteuern. Tut er das nicht, ist es Steuerhinterziehung.
- Auch private Bestellungen aus dem Ausland müssen nachträglich versteuert werden.
- **Reisefreimenge** aus dem EU-Ausland: 1 Liter Flüssigkeit bzw. 10 Kleinverkauf-Packungen.
Reisefreimenge aus dem übrigen Ausland: 300 Euro Einkaufswert (450 Euro bei Flug- und Schiffsreisen)

Abverkaufsfrist

Es besteht eine Abverkaufsfrist bis zum 12.02.2023.

Diese ergibt sich nicht wie üblich aus einer Übergangsregelung im Gesetz, sondern aus dem Inkrafttreten der „Verbrauchssteuer-Systemrichtlinie“.

Wie lange ein Konsument unversteuerte Komponenten mischen darf, ohne dass eine Steuerschuld entsteht, ist bis dato unklar.

Die Regulierungen ergeben sich aus dem TabStMoG und den veröffentlichten Auslegungen der Generalzolldirektion.

